

### 3. Besondere Vorschriften über die Behandlung der Civilgefangenen.

Für die Civilgefangenen gelten hinsichtlich der Beschäftigung, Bekleidung und Verköstigung dieselben Vorschriften wie für die zu einfacher Haft Verurtheilten.

Es kann ihnen die Benutzung eines eigenen Bettes gestattet werden. Schreibmaterialien sind ihnen nicht zu versagen. Der briefliche Verkehr wird nicht kontrollirt. Besuche dürfen ohne Beisein eines Beamten zugelassen werden. Die Reinigung der Zellen, Nachttübel u. s. w. wird ihnen nicht zugemuthet.

Rudolstadt, den 7. Januar 1887.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

(gez.) v. Vertrab.

## II. Verordnung

vom 7. Januar 1887, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 2. December 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittlung der Erbschaftsabgabe (Gef.-S. S. 201).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 2. December 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittlung der Erbschaftsabgabe (Gef.-Samml. S. 201) unter Aufhebung der Verordnung vom 8. August 1879 (Gef.-Samml. S. 273), was folgt:

### §. 1.

Vom 1. April 1887 ab werden die auf die Regulirung der Erbschaftsabgabe bezüglichen Geschäfte für sämtliche Amtsgerichtsbezirke des Landes von den durch Unser Ministerium zu bestimmenden amtsgerichtlichen Beamten nach Maßgabe der §§. 15. 16 und 17 des Gesetzes vom 8. August 1879 (Gef.-Samml. S. 270) bearbeitet.

### §. 2.

Die Gerichte sind verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden abgabepflichtigen Nachlassfälle unverzüglich dem mit der Regulirung der Erbschaftsabgabe betrauten Beamten Mittheilung zu machen.